

Verkündet
am 10. Dezember 1957
Grunau, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

- 1.) der Ehefrau Marie D., B., H.straße,
- 2.) des Kaufmanns Herbert G., B., W.straße,
- 3.) des früheren Fabrikanten Karl D., B., H.straße,

Beklagten, und zu 2) Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter des Beklagten zu 2): Rechtsanwalt
Dr. -

g e g e n

- 1.) den Kaufmann Gustav S., Mitinhaber der Firma S. & Co.,
B., M.straße,
- 2.) den Kaufmann Bernhard H., H., W.,

Kläger, und zu 1) Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

hat der Erste Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 10. Dezember 1957 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Birnbach, Dr. Krüger-Nieland, Dr. Nastelski, Dr. Christoph und Dr. Weiß

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten zu 2) (Groneweg)
gegen das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm (Westf.) vom 24. Mai 1956
wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagten zu 1 und 3 (Eheleute D [REDACTED]) betrieben früher mit dem Kläger zu 2, der inzwischen aus dem Rechtsstreit ausgeschieden ist, die Fabrikation chemisch-technischer Präparate unter der nichteingetragenen Firma D [REDACTED] & H [REDACTED]. In ihrem Betriebe stellten sie u.a. Spezialfette für verschiedene Industriezweige und Handwerksbetriebe her. Die Verfahren zur Herstellung dieser Fabrikate waren teilweise geheim und nur den Herstellern bekannt. Nach Auflösung der Gesellschaft im Jahre 1932 betrieb der Beklagte zu 3 (Ehemann D [REDACTED]) unter der Firma D [REDACTED] & Co. eine Fabrik, in welcher Spezialfette für die Zuckerwaren- und Schokoladenindustrie, für Bäckerei- und Konditoreibetriebe und die Holzverarbeitende Industrie hergestellt wurden. Im Jahre 1950 geriet der Beklagte zu 3 als Alleininhaber der Firma D [REDACTED] & Co. in Konkurs. Der Konkursverwalter verkaufte durch Vertrag vom 18. September 1950 den gesamten Geschäftsbetrieb des Beklagten zu 3, einschließlich der zum Betrieb gehörenden Geheimverfahren, an den Kläger zu 1 (S [REDACTED]) und zwang den Beklagten zu 3, das geheime Herstellungsverfahren u.a. für das Produkt "Bon-Bonal" zu offenbaren. Dieses Fabrikat stimmt nur dem Namen nach mit dem von der früheren Firma D [REDACTED] & H [REDACTED] in den Verkehr gebrachten Bon-Bonal überein. Unstreitig handelt es sich bei ihm um ein der Zusammensetzung nach anderes, wenn auch ähnliches Fabrikat.

Im Jahre 1951 schlossen sich die Beklagten zu einer Kommanditgesellschaft zwecks Herstellung von Spezialfetten zusammen, aus der inzwischen die Erstbeklagte wieder ausgeschieden ist.

Der Kläger zu 1 hat behauptet, das von den Beklagten hergestellte Präparat "D [REDACTED]" sei mit dem von dem Konkursverwalter an ihn veräußerten Bon-Bonal identisch. Die Be-

- 3 -

klagten seien nicht berechtigt, das diesem Präparat zugrunde liegende Geheimverfahren zu benutzen. Die Beklagten berühten sich auch unbefugterweise des Rechts, die anderen Fabrikationsgeheimnisse, welche der Kläger zu 1 von dem Konkursverwalter erworben habe, in gleicher Weise wie der Kläger zu 1 benutzen zu dürfen.

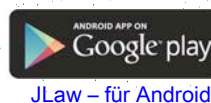
Der Kläger zu 1 hat beantragt, den Beklagten als Gesamtschuldnern unter Androhung von Vertragsstrafen zu verbieten.

für sich oder unter dem Namen D. & Co., sei es mit dem Zusatz GmbH oder anderen Firmennamen, die von dem Konkursverwalter an den Kläger zu 1 veräußerten Fabrikationsgeheimnisse zur Herstellung von Spezialfetten, und zwar mindestens fünf Verfahrensarten, für die Süßwaren- und Schokoladenindustrie, das Bäckerei- und Konditorei-gewerbe und das Holzverarbeitende Gewerbe, für sich zu verwenden und danach herzustellen und in den Verkehr zu bringen, auch nicht durch andere Personen, gleichgültig unter welcher Bezeichnung oder Marke.

Die Beklagten haben Klageabweisung beantragt. Sie haben vorgetragen, die Beklagte zu 1 sei in der Zeit von Mai 1945 bis Anfang 1947 Leiterin des Betriebes der früheren Firma D. & Co gewesen, weil ihr Ehemann während dieser Zeit inhaftiert gewesen sei. Sie habe diese Aufgabe "aus Vorwissen und eigener Kenntnis der Herstellungsweise von Bon-Bonal" zur vollsten Zufriedenheit des Ehemanns und auch der Behörden gelöst. Zur Verwertung dieser Eigenkenntnisse sei die Beklagte befugt. Von dem Verträge des Konkursverwalters mit dem Kläger zu 1 sei dem Beklagten zu 2 zunächst nichts bekannt gewesen. Er habe insbesondere auch nicht gewußt, daß der Ehemann D. seine Kenntnis von den Rezepten nicht habe verwerthen dürfen. Mit den Rezepten habe er sich ver-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

46

traut gemacht, als er mit der Ehefrau D. im Jahre 1951 eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung habe gründen wollen. Das Verfahren zur Herstellung von Bon-Bonal ebenso wie die anderen Verfahren seien gesetzlich verboten.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. In der Berufungsinanz hat der Kläger zu 1 noch hilfsweise beantragt,

die Beklagten zu 1 und 2 zu verurteilen, die Herstellung und den Vertrieb der Produkte, welche sie zur Zeit unter der Firma D. & Co. KG als "D.-Spezial" und "D.-Spezial (K)" oder mit anderer Zusatzbezeichnung herstellen und vertreiben, zu unterlassen,

den Beklagten zu 3 zu verurteilen, es zu unterlassen, die Beklagten zu 1 und 2 bei der Herstellung und im Vertrieb der genannten Produkte zu unterstützen.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen.

Auf die Revision des Klägers zu 1 hat der erkennende Senat durch Urteil vom 25. Januar 1955 - nachdem die Revision gegen die Beklagten zu 1 und 3 zurückgenommen war - die Entscheidung des Berufungsgerichts aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen (vgl. BGHZ 16, 172 ff).

In der erneuten Verhandlung vor dem Berufungsgericht hat der Kläger zu 1 beantragt,

in Abänderung des landgerichtlichen Urteils festzustellen, daß der Beklagte zu 2 nicht berechtigt ist, selbst oder durch einen Dritten oder durch eine Gesellschaft die von dem Verwalter im Konkurse über das Vermögen der Firma D. & Co. - Alleininhaber der Beklagte zu 3 - im Jahre 1950 an den Kläger zu 1 veräußerten Fabrikationsgeheimnisse zur Herstellung von Spezialfetten für die Süßwaren-

und Schokoladenindustrie, das Bäcker- und Konditorgewerbe und das Holzverarbeitende Gewerbe, für sich zu verwenden und danach herzustellen, gleichgültig unter welcher Marke und Bezeichnung.

Das Oberlandesgericht hat dem Feststellungsantrag in vollem Umfange stattgegeben.

Hiergegen richtet sich die Revision des Beklagten zu 2. Er beantragt, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils nach den von ihm gestellten Anträgen zu erkennen, notfalls die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Der Kläger zu 1 bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht faßt im Eingang seiner Ausführungen den Streitstand, über den allein noch zu entscheiden ist, zutreffend dahin zusammen, der Kläger zu 1 wolle verhindern, daß der Beklagte zu 2 diejenigen Fabrikationsgeheimnisse verwerte, welche in der früheren, durch Konkurs liquidierten Firma D. & Co der Beklagte zu 3 (Ehemann D.) entwickelt und ausgenutzt habe und welche dann von dem Konkursverwalter mit Vertrag vom 18. September 1950 an den Kläger zu 1 veräußert worden sind.

1. Von dem bisher in Form eines Unterlassungsanspruchs gestellten Klageantrag ist der Kläger nach Erlass des Revisionsurteils zu einer negativen Feststellungsklage übergegangen. Gegen diese Klageänderung (§ 268 Ziff. 2 ZPO) hat das Berufungsgericht keine Bedenken erhoben. Das rechtliche Interesse des Klägers an der aldbaldigen Feststellung hat das Berufungsgericht darin erblickt, daß der Beklagte zu 2 sich nach wie vor des Rechtes berühme, die strittigen Fabrikationsgeheimnisse jederzeit in Gebrauch nehmen zu dürfen.

Auch für den Fall, so führt das Berufungsgericht aus, daß die Fabrikationsgeheimnisse alle oder zum Teil einem gesetzlichen Fertigungsverbot unterliegen sollten, wolle der Beklagte zu 2 jedenfalls bei einer möglichen Änderung der Gesetzgebung oder Erteilung einer Ausnahmegenehmigung seine Rechte nach freiem Belieben wahrnehmen. Diese rechtlich unbedenkliche Begründung wird auch von der Revision nicht angegriffen.

2. Das Berufungsgericht erklärt, das Urteil des erkennenden Senats habe den Kläger zu 1 auf Grund des vorliegenden Sachverhalts das Recht zugebilligt, jeden Dritten von einer Benutzung der streitigen Geheimverfahren auszuschließen, unabhängig davon, ob diese Geheimverfahren patentfähig sind oder nicht. Diese Wiedergabe der Entscheidungsgründe könnte mißverständlich sein. Der Senat hat in seinem Urteil darauf verwiesen (S. 14), daß dem Ehemann D. ein absolutes Recht auf ausschließliche Benutzung des Verfahrens nicht zugestanden habe. Der Schuldner habe auf Grund seiner im Betrieb benutzten Geheimverfahren indessen ein Ausschlußrecht besessen, das ihm im Verletzungsverfahren Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche aus § 823 BGB und 17 UWG gewähre. Da dieses Recht auf den Kläger zu 1 übergegangen sei, könnten auch dem Beklagten zu 2 gegenüber, der zu dem Kläger zu 1 in keinen vertraglichen Beziehungen gestanden habe, Klageansprüche aus unerlaubter Handlung, insbesondere wegen objektiv widerrechtlicher Verletzung eines die Geheimhaltung schützenden Rechts auf ungestörte Ausübung des Gewerbebetriebes oder aus einer wettbewerbswidrigen Handlung (§§ 1, 17 Abs. 2 UWG, § 826 BGB) in Betracht kommen (S. 12 d.U.).

Die Entscheidungsgründe des Berufungsurteils erweisen, daß das Berufungsgericht in Wahrheit den Sachverhalt auch nur unter Beachtung dieser entscheidungserheblichen Rechtsgrundsätze geprüft hat.

3. Das Recht des Klägers zu 1 auf uneingeschränkte Ausübung der gewerblichen Betätigung hat das Berufungsgericht mit der Begründung als beeinträchtigt angesehen, der Beklagte zu 2 nehme für sich das Recht in Anspruch, dieselben Geheimverfahren, welche der Kläger zu 1 von dem Konkursverwalter erworben habe, in gleicher Weise wie dieser nutzen zu dürfen. Zwar sei es denkbar, so betont das Berufungsgericht, daß die Geheimverfahren, über die der Beklagte zu 2 durch die Beklagte zu 1 oder auch den Beklagten zu 3 unterrichtet worden sei, nicht mit denen identisch seien, welche der Kläger zu 1 von dem Konkursverwalter erworben habe. Die Gefahr eines solchen etwaigen Mißverständnisses müsse indessen der Beklagte zu 2 tragen. Denn der Kläger zu 1 habe wiederholt schriftsätzlich und auch in der letzten mündlichen Verhandlung die von ihm gemeinten Geheimverfahren so genau umschrieben, wie es nach der Sachlage möglich sei, nämlich unter Hinweis auf seinen Vertrag mit dem Konkursverwalter aus dem Jahre 1950. Der Beklagte zu 2 habe gleichwohl nach wie vor auf seinem Standpunkt beharrt, dieselben Geheimverfahren zu kennen und ausnutzen zu dürfen.

Die Revision beanstandet diese Begründung mit dem Hinweis, der Beklagte wisse nicht, was der Ehemann D. dem Kläger offenbart habe. Er wisse auch nicht, ob das, was ihm die Ehefrau D. mitgeteilt habe, mit dem Übereinstimme, was der Ehemann D. dem Kläger offenbart habe. Er behaupte sogar, daß es etwas anderes sei. Wenn er im bisherigen Verlauf des Rechtsstreits erklärt habe, daß er das Recht beanspruche, die Produkte der in Streit befangenen Art herzustellen, so meine er damit nicht die Benutzung der vom Kläger gekauften Rezepte, sondern die Herstellung entsprechender Produkte auf Grund seiner eigenen Kenntnisse und des Ergebnisses seiner Versuche, die vielleicht durch

Zufall dasselbe oder ähnliches ergäben, was der Kläger erworben habe. Hätte das Berufungsgericht entsprechende Fragen zur Aufklärung des Sachverhalts nach § 139 ZPO gestellt, so würde der Beklagte in diesem Sinne geantwortet haben.

Die Rüge der Revision ist nicht begründet. Die Nichtausübung des Fragerechts könnte die Revision nach ständiger Rechtsprechung (L-M § 139 ZPO Nr. 3) nur dann mit Erfolg rügen, wenn das Berufungsgericht hätte erkennen müssen, der Beklagte habe noch Behauptungen aufstellen oder Beweise beibringen wollen, deren Nichtvorliegen nur auf einem offenbaren Versehen oder einer erkennbar falschen Beurteilung der Rechtslage beruhte. Es soll mithin nur verhindert werden, daß ein bloßes Versehen oder Übersehen den Parteien zum Nachteil gereicht. Hiervon kann im Streitfall keine Rede sein. Der Beklagte hat nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ohne Einschränkung den Standpunkt vertreten, daß er diejenigen Geheimverfahren ausnutzen dürfe, die durch den Konkursverwalter auf den Kläger übertragen worden sind. Darüber hinaus hat er ausdrücklich erklärt, dieselben Geheimverfahren auch zu kennen. Diese Erklärungen des Beklagten sind so eindeutig, daß das Berufungsgericht ihnen schlechthin nicht entnehmen konnte, er habe nur die Herstellung entsprechender Produkte auf Grund seiner eigenen Kenntnisse und dem Ergebnis eigener Versuche gemeint. Es widerspricht demzufolge auch dem vom Berufungsgericht festgestellten Sachverhalt, wenn die Revision an einer späteren Stelle vorträgt, der Beklagte habe gar nicht die Kenntnis eines bestimmten, von dem Konkursverwalter an den Kläger zu 1 verkauften Verfahrens zugeben, sondern habe nur sehen wollen, ob er aus der Darstellung des Klägers zu 1 sich ein bestimmtes Bild über die Übereinstimmung dieses Verfahrens mit dem von ihm selbst geplanten machen könne. Wäre dies tatsächlich die Absicht des Beklagten gewesen, so hätte

er es zum Ausdruck bringen müssen. Der Standpunkt der Revision, dem Beklagten könne die Verwertung seiner Forschungsergebnisse nicht verwehrt werden, wenn er bei seinen Arbeiten durch Zufall zu einem Ergebnis kommen sollte, das den vom Kläger gekauften Geheimverfahren im Endeffekt entspreche, trifft zwar zu. Er geht aber von Voraussetzungen aus, die nach den eigenen Erklärungen des Beklagten und den Feststellungen des Berufungsgerichts im Streitfall nicht erfüllt sind. Nach diesen Feststellungen ist auch die von der Revision beanstandete Auffassung des Berufungsgerichts, der Beklagte zu 2 müsse für den Fall des Vorliegens von Mißverständnissen die Gefahr tragen, rechtlich nicht fehlsam. Allerdings liegt grundsätzlich dem Kläger die volle Behauptungs- und Beweislast dafür ob, daß der Beklagte in seine Rechte eingegriffen hat oder dies zu tun beabsichtigt. Nach den Erklärungen des Beklagten bedurfte es indessen keiner weiteren Aufklärung des Sachverhalts durch das Berufungsgericht. Läge tatsächlich ein Mißverständnis vor, so würde dies ausschließlich durch das gekennzeichnete Verhalten des Beklagten in diesem Rechtsstreit hervorgerufen sein. Der Beklagte würde daher nach der zutreffenden Annahme des Berufungsgerichts unter diesen Umständen auch allein die Gefahr für sein Vorliegen zu tragen haben.

4. Die Angriffe der Revision, die gegen die vom Berufungsgericht bejahte Widerrechtlichkeit des Eingriffs der Beklagten in die Rechtssphäre des Klägers gerichtet sind, sind gleichfalls unbegründet. Das Berufungsgericht ist der Auffassung, dem Beklagten stehe ein Rechtfertigungsgrund nicht zur Seite. Insbesondere könne er sich nicht darauf berufen, daß er seine Kenntnis von dem Geheimverfahren aus anderen Quellen schöpfe als der Kläger zu 1. Denn unstrittig gehe die Kenntnis beider Parteien auf den Betrieb

46

des Beklagten zu 3 zurück. Das Berufungsgericht nimmt in Übereinstimmung mit der vom Senat in seinem früheren Urteil vertretenen Rechtsauffassung an, daß eine Verwertung der Geheimverfahren rechtswidrig wäre, wenn sie dem Beklagten zu 2 durch den Beklagten zu 3 mitgeteilt worden sein sollte. Nach Ansicht des Berufungsgerichts ist die gleiche Rechtslage gegeben, wenn die Beklagte zu 1 dem Beklagten zu 2 - entsprechend der von diesem gegebenen Darstellung - den Inhalt der Geheimverfahren zugänglich gemacht haben sollte. Denn die Beklagte zu 1 habe ihrerseits, so führt das Berufungsgericht aus, das Wissen von den Geheimverfahren, soweit sie es besitze, von ihrem Ehemann, dem Beklagten zu 3, und allenfalls noch aus ihrer Mitarbeit in dem Betrieb des Ehemanns, aber jedenfalls nicht aus eigener Leistung und Entwicklungsarbeit an den Geheimverfahren erworben. Insbesondere habe der Beklagte zu 3 das neue Bon-Bonal-Präparat nach seiner eidlichen Aussage im Konkursverfahren N 7/50 AG Salzuflen erst nach seiner Rückkehr aus der Internierung, also seit dem Jahre 1948, erarbeitet. Die Behauptung des Beklagten zu 2, die Beklagte zu 1 habe in den Jahren 1945 bis 1947 während ihrer Leitung des Betriebes in Vertretung ihres Mannes die Herstellungsweise von Bon-Bonal erfahren, könne sich demnach nur auf das alte, nicht im Streit stehende Verfahren beziehen. Ein eigenes Recht an den Geheimverfahren könne die Beklagte zu 1 mithin nicht beanspruchen. Als Ehefrau des Betriebsleiters unterliege sie denselben Beschränkungen wie dieser selbst. Jedenfalls nach der Konkurseröffnung habe sie ihre Kenntnis nicht mehr Dritten eigenmächtig mitteilen dürfen.

Die Revision geht bei ihren gegen diese Ausführungen gerichteten Angriffen von der unzutreffenden Annahme aus, daß in der früheren Firma D. [REDACTED] & H. [REDACTED] die Beklagte zu 1 und H. [REDACTED] allein die Herstellung der fraglichen

Präparate betrieben hätten und diese alte Firma den Beklagten zu 3 nicht berührt habe. Der unstreitige Sachverhalt, wie er in sämtlichen Urteilen der Tatsacheninstanzen festgestellt und auch vom Senat in seinem ersten Urteil übernommen worden ist, ergibt, daß die Eheleute D [REDACTED], also die Beklagten zu 1 und 3, zusammen mit dem Kläger zu 2 ihre Präparate unter der Firma D [REDACTED] & H [REDACTED] hergestellt haben. Eine Berichtigung dieser Feststellung ist niemals beantragt worden. Zwar ist es hiernach richtig, daß die Beklagte zu 1 Mitgesellschafterin dieser Firma gewesen ist und daher auch nicht durch den Konkurs über das Vermögen ihres Mannes sowie den Verkauf des Betriebsvermögens gehindert sein kann, die aus dieser Gesellschaft erworbenen Kenntnisse von der Herstellungsweise der Produkte sich zu erhalten und zu verwerten. Indessen hat das Berufungsgericht festgestellt, daß die Beklagte zu 1 ihre Kenntnisse von den hier streitigen Geheimverfahren nicht als Gesellschafterin der schon im Jahre 1932 aufgelösten Gesellschaft, sondern während ihrer Mitarbeit in dem Betriebe des Ehemannes, d.h. der Firma D [REDACTED] & Co. erworben habe. Diese Feststellung des Berufungsgerichts stützt sich auf den eigenen bisherigen Vortrag des Beklagten zu 2, die Beklagte zu 1 habe in der Zeit von 1945 bis Anfang 1947 den Geschäftsbetrieb ihres Ehemannes vorgestanden und besitze daher eigene Kenntnisse, zu deren Verwertung sie berechtigt sei. Handelt es sich aber hiernach in Wahrheit um Kenntnisse der Beklagten zu 1, die sie in der Zeit erworben hat, als sie in der Firma des Beklagten zu 3, der Firma D [REDACTED] & Co., mitgearbeitet hat, so entfällt damit die Voraussetzung, von der die Revision entgegen dem bisherigen tatsächlichen Vortrag des Beklagten zu 2 ausgeht. Zu einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts (§ 139 ZPO) bestand angesichts des eigenen Vortrags des Beklagten zu 2 für das Berufungsgericht keine Veranlassung. Es wäre Aufgabe des

Beklagten zu 2 gewesen, seinen Vortrag dahin klarzustellen, daß er nur solche Verfahren beanspruchte, die bereits in der Firma H [REDACTED] & D [REDACTED] benutzt worden seien, und daß er nur von diesen Kenntnis erhalten habe. Dieses ist nicht geschehen. Die Kenntnisse, die sich die Beklagte zu 1 aus ihrer Tätigkeit in der Firma D [REDACTED] & Co. erworben hat, dürfte sie jedenfalls dem Beklagten zu 2 nicht zugänglich machen. Denn diese Kenntnisse sind ihr nur unter der selbstverständlichen Voraussetzung zugänglich gemacht, daß sie die Vertraulichkeit der ihr bekanntgewordenen Betriebsgeheimnisse wahrte und ihrer Verschwiegenheitspflicht als Mitarbeiterin und Ehefrau des Beklagten zu 3 nachkam. Von dieser Pflicht wurde sie, wie das Berufungsgericht zu Recht angenommen hat, auch keineswegs in dem Zeitpunkt befreit, als die Verfahren in den Besitz des Klägers übergingen. Die Verwertung von Geheimverfahren darf grundsätzlich nur durch den rechtmäßigen Betriebsinhaber erfolgen. Nur ausnahmsweise, beispielsweise bei früheren Angestellten des Betriebes, kann eine abweichende Beurteilung dann Platz greifen, wenn die Gesamtumstände des Falles die Verwertung der während der Zugehörigkeit zum Betriebe erworbenen Kenntnisse von Geheimnissen - nach Ausscheiden aus dem Betrieb - gerechtfertigt erscheinen lassen (Nastelski, Der Schutz des Betriebsgeheimnisses GRUR 1957, 1, 6 ff). Ein solcher Rechtfertigungsgrund ist für die Beklagte zu 1, die nur vorübergehend im Interesse ihres inhaftierten Ehemanns den Betrieb geführt hat, nicht dargetan und bei der vorliegenden Fallgestaltung auch nicht erkennbar. Im Hinblick auf die Bedeutung der Geheimverfahren für das Unternehmen des Beklagten zu 3, die sich schon aus der Tatsache des vorliegenden Rechtsstreits ergibt, gebietet jedenfalls die Abwägung der sich gegenüberstehenden Interessen, der Beklagten zu 1 ein solches Recht zu versagen.

II. Das Berufungsgericht hat angenommen, daß der Beklagte zu 2 auch mindestens mit bedingtem Vorsatz gehandelt hat. Da der auf § 823 Abs. 1 BGB gestützte Unterlassungsanspruch nur ein objektiv rechtswidriges Handeln voraussetzt, erübrigt sich die Prüfung des subjektiven Tatbestandes, soweit eine Verletzung des Rechtsguts der uneingeschränkten Ausübung der gewerblichen Betätigung in Frage steht. Die von dem Berufungsgericht zitierten - möglicherweise mißverständlichen - Sätze des Urteils des erkennenden Senats sollten nur klarstellen, daß für einen Verstoß gegen § 1 UWG, § 826 BGB eine Kenntnis des Täters von allen Tatumständen notwendig sei und insoweit ein bedingter Vorsatz genügen würde. Im Hinblick auf die von dem Berufungsgericht angenommene Klagegrundlage aus § 823 Abs. 1 BGB sind sie ohne Bedeutung.

III. Hat hiernach das Berufungsgericht einen rechtswidrigen Eingriff des Beklagten zu 2 in das Rechtsgut des eingerichteten Gewerbebetriebs des Klägers zu 1 ohne Rechtsirrtum bejaht, so bedarf es eines Eingehens auf die weiteren Gründe des Berufungsurteils und die gegen sie gerichteten Angriffe der Revision nicht mehr.

42

- 14 -

Die Revision des Beklagten zu 2 war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Birnbach Krüger-Nieland Nastelski Christoph Weiß